



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1898

19.03.1898 - Bericht Nr.3

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Bericht

### der Kommission wegen Neuregelung der Gehalte der Zollverwaltung.

Mitglieder der Kommission: Die Herren Dr. Heumann, F. Holscher, H. Lanfau, C. Lohmann, Richter Dr. Mohr, Ph. Meyer und A. Tebelmann.

An den Beratungen nahmen Teil Herr Senator Dr. Marcus und Herr Oberzolldirektor Dr. Kindervater als Kommissare des Senats.

Die Kommission hat die ihr zur Beratung überwiesene Mitteilung des Senats vom 21. Dezember 1897, betreffend die Neuregelung der Gehalte der Zollverwaltung, in verschiedenen Sitzungen beraten, sie hat hierbei die aus dem Kreise der Zollbeamten sowohl an die Bürgerschaft als an deren einzelnen Mitglieder gerichteten Eingaben einer Prüfung und Beratung unterzogen. Die Kommission ist zunächst im Allgemeinen mit dem Senate davon ausgegangen, daß, unabhängig von einer jedenfalls noch einige Zeit in Anspruch nehmenden Neuprüfung und Regulierung der Gehalte der übrigen Bremischen Beamten, zur Zeit die Neuordnung der Gehalte der Zollbeamten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Beamten, im Besonderen auch mit Rücksicht auf die nunmehr in Preußen vorläufig abgeschlossene Gehaltsregulierung selbständig vorzunehmen sei, umso mehr, als bei den Beratungen der Kommission über die Gewährung von Alterszulagen an die Zollbeamten im Mai 1897 die Kommission einstimmig ihre Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß eine Aufbesserung der Gehaltsätze verschiedener Kategorien unserer Zollbeamten wünschenswert sei (cf. Bericht der Kommission vom 22. Mai 1897). Nachdem nunmehr durch die Gehaltsregulierung in Preußen eine Basis gewonnen ist und die Zollverwaltung selbst im Anschlusse hieran eine Neuregelung der Gehaltsätze beantragt, hat die Kommission nur Veranlassung, auch ihrerseits sich mit der sofortigen Neuregelung der Gehalte der Zollverwaltung einverstanden zu erklären. Im Besonderen hat

die Kommission dem Umstande, daß in Hamburg die an die dortige Bürgerschaft gelangte Vorlage wegen Regulierung der Gehalte der Zollbeamten noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, keinen Grund entnehmen können, ihrerseits bis zur Erledigung der Sache in Hamburg zu warten, da diese Erledigung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Kommission ist ferner prinzipiell davon ausgegangen, daß eine jetzt vorzunehmende Normierung der Gehaltsätze der Zollbeamten nur auf Grundlage der jetzt bestehenden Verhältnisse und ohne Rücksicht auf eine noch in keiner Weise greifbare zukünftige Regelung der Gehalte anderer, mit den Zollbeamten in Parallele zu setzender Beamten stattfinden müsse, daß vielmehr, wenn letzteres geschehen solle, nichts übrig bleibe, als auch die Normierung der Gehalte der Zollbeamten noch auszusetzen.

Bei den Beratungen der vorgeschlagenen Gehaltsätze im Einzelnen hat sich die Kommission, im Besonderen gegenüber den in den Petitionen verschiedentlich aufgestellten thatsächlichen Behauptungen, von den Herren Senatskommissaren Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse der verschiedenen Beamtenkategorien erbeten. Auf Grund der von den Herren Kommissaren gegebenen thatsächlichen Erläuterungen hat die Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß die in den Petitionen aufgestellten Behauptungen verschiedentlich unrichtig sind oder wenigstens in einseitiger Weise lediglich dasjenige herausgreifen, was zu Gunsten der Petenten spricht, unter Nichtberücksichtigung dagegen sprechender wesentlicher Umstände. Die Kommission

hält sich auch für verpflichtet, hier ausdrücklich zu erklären, daß sie den in der Petition der Aufseher gewählten Ton durchaus mißbilligen und für einen Bremischen Beamten unpassend bezeichnen muß. Die Kommission ist der Ansicht, daß, wenn es auch dem Bremischen Beamten gestattet sein muß, für eine angemessene Gehaltserhöhung einzutreten, dies doch nur in sachlicher und angemessener Form geschehen darf. Dieselbe hat die einschlagenden Verhältnisse an der Hand des ihr mitgetheilten Materials geprüft und danach lediglich erwogen, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Gehaltsätze nach den jetzt vorliegenden Verhältnissen als angemessen zu bezeichnen sind. Sie ist hierbei zu dem Resultate gekommen, daß im Wesentlichen die vorgeschlagenen Sätze und Alterszulagen zu acceptieren sind.

Zu den einzelnen Vorschlägen ist zu bemerken:

### 1. Zolldirektion.

(Pos. 1 bis 5.)

Petitionen liegen hier nicht vor. Die vorgeschlagenen Sätze erscheinen der Kommission angemessen. Bezüglich der Sekretäre (Pos. 2) ist hervorzuheben, daß in Preußen die seitherigen Assistenten bei der Zolldirektion mit den seitherigen Sekretären zu einer Beamtenklasse unter dem Namen „Sekretäre“ verschmolzen sind und daß für diese Klasse das Gehalt auf *M.* 2340 bis *M.* 4740 normirt ist. In Bremen und Hamburg ist dagegen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse die Trennung in „Sekretäre“ und „Assistenten“ beibehalten worden. Es kann deshalb der in Preußen für die „Sekretäre“ festgestellte jetzige niedrige Anfangsgehalt auf die bremischen „Sekretäre“ nicht übertragen werden, vielmehr ist dieser Anfangsgehalt entsprechend den dienstlichen Funktionen unserer Sekretäre erheblich höher als in Preußen, der Endgehalt dagegen wie in Preußen zu normieren. Das Gehalt des Kanzlisten (Pos. 4) wird, so lange das Gehalt der übrigen bremischen Kanzlisten in der jetzigen Höhe normirt bleibt, ebenfalls unverändert zu bleiben haben.

### 2. Hauptzollämter.

(Pos. 6 bis 17.)

1. Für die Oberinspektoren, die Hauptamtsrendanten, den Oberrevisor und die Hauptamtskontrolleure waren bisher bestimmte Einzelgehälter ohne Alterszulagen normirt. Mit Rücksicht auf die jetzt in Preußen eingetretene Gehaltsregulierung erscheint es angemessen, auch für diese Posten nunmehr bestimmte Gehaltsätze mit Alterszulagen zu schaffen. Abweichend von den Vorschlägen des Senats hat die Kommission beschlossen, die Gehaltsätze für die Oberinspektoren, die Hauptamtsrendanten und den Oberrevisor, den Preußischen Gehaltsätzen entsprechend, also unter Berücksichtigung des in dem preußischen Satze für Oberinspektoren enthaltenen Wohnungsgeldzuschusses von 900 *M.*, an dessen Stelle hier freie Dienstwohnung tritt, wie folgt zu normieren:

Pos. 6. Oberinspektoren *M.* 4000 bis *M.* 6600 mit 4 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren ad je *M.* 650,

„ 7 und 8. Hauptamtsrendanten und Oberrevisor *M.* 3600 bis *M.* 5600 mit 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren ad je *M.* 400, für

„ 9 bis 12. Hauptamtskontrolleure, Revisionsinspektoren und Oberkontrolleure,

schließt sich die Kommission dem vorgeschlagenen Satze an (*M.* 3300 bis 4800 mit 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren), derselbe entspricht dem preußischen Gehaltsätze.

Während die seither für die Oberinspektoren, Hauptamtsrendanten und die Hauptamtskontrolleure bestehenden Einzelgehälter für die in Bremen und in Bremerhaven thätigen Beamten verschieden normirt waren, indem die Beamten in Bremen ein höheres Gehalt bezogen als die Beamten in Bremerhaven, soll dieser Unterschied jetzt mit der Schaffung einheitlicher Gehaltsätze in Wegfall kommen.

Nach den jetzigen Erklärungen der Herren Senatskommissare halten dieselben, nachdem in Preußen jede differentielle Behandlung innerhalb dieser Kategorien fallen gelassen ist, auch für Bremen die Beseitigung dieser Unterschiede für geboten. Die Kommission hat deshalb in Berücksichtigung des weiter von den Herren Senatskommissaren hervorgehobenen Umstandes, daß für die Zukunft die Errichtung eines zweiten Hauptzollamts in Bremen in das Auge zu fassen sei, ihrerseits gegen die nunmehr eintretende Gleichstellung nichts zu erinnern.

Die unter Pos. 7 bis 11 genannten Beamten haben in ihrer Eingabe an die Bürgerschaft vom 6. Januar gebeten, ihnen neben den jetzt in Vorschlag gebrachten Gehaltsätzen noch die sog. „Berliner Ortszulage“ zu belassen. Eine derartige Vergünstigung würde sich selbstverständlich auf die zur Zeit in Dienst befindlichen Beamten beschränken. Die jetzigen Gehälter der betreffenden Beamten setzen sich aus dem seitherigen Berliner etatsmäßigen Gehalte, dem Berliner Wohnungsgeldzuschuß und der Berliner Ortszulage von 300 *M.* zusammen, die 300 *M.* bilden daher bis jetzt einen Teil des Gehalts. Da die jetzt beantragten Gehaltsätze fast ausnahmslos eine erhebliche Erhöhung der seitherigen Gehälter in sich schließen, so hält die Kommission die Beibehaltung der Berliner Ortszulage neben den neuen Gehaltsätzen nicht für angemessen. Auch in Hamburg hat man von dieser „Berliner Ortszulage“ abgesehen.

### 2. Assistenten 1. und 2. Klasse.

Pos. 12 und 13.

Der für die Assistenten 1. Klasse beantragte neue Gehaltsatz (2100 *M.* bis 3900 *M.* mit 6 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren), welcher sich dem preußischen Gehaltsatz anschließt, erscheint der Kommission angemessen. Abgesehen von der Erhöhung des Endgehälter um 200 *M.* liegt eine Verbesserung in der Einführung von 6 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren gegen bisher 4 Alterszulagen von 5 zu

5 Jahren. Den von den Assistenten I. Klasse in ihrer Eingabe an den Senat vom 25. Oktober 1897 geäußerten Wünschen ist im Wesentlichen entsprochen.

Für die Assistenten II. Klasse hält die Kommission statt der in der Vorlage beantragten vollständigen Beibehaltung der seitherigen Gehaltsätze eine Erhöhung des Anfangsgehalts von 1800 auf 1900 *M.*, also eine Fixierung des Gehalts auf 1900 bis 2800 *M.*, mit 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren à 180 *M.*, für angemessen. Es schließt sich damit das Anfangsgehalt der Assistenten II. Klasse dem jetzt beantragten Endgehalte der Aufseher unmittelbar an. Mit dem schon jetzt bestehenden Endgehalt von *M.* 2800 stehen die Assistenten II. Klasse erheblich besser als die entsprechenden Beamten in Preußen (*M.* 2540), so daß das Endgehalt unbedenklich beibehalten werden kann.

Die weitergehenden Wünsche der Assistenten II. Klasse hält die Kommission nicht für gerechtfertigt. Dies gilt im Besonderen von der gewünschten Gleichstellung der beiden Assistentenklassen. Nach den der Kommission von den Herren Senatskommissaren gemachten Mitteilungen bestehen im Gegensatz zu den Ausführungen der Beamten in ihrer Eingabe an den Senat vom 26. Oktober 1897 allerdings erhebliche Unterschiede in den dienstlichen Funktionen und dementsprechend in der Qualifikation der Assistenten I. und der Assistenten II. Klasse. Es ist nicht angängig, die Gleichheit der Dienstfunktionen damit zu begründen, daß bei denselben Dienstzweigen z. B. Kasse, Buchhaltereien, Abfertigungen u. s. w. Assistenten I. und II. Klasse beschäftigt werden, da innerhalb des einzelnen bestimmten Dienstzweigs die Funktionen durchaus verschieden sein können und auch durchaus verschieden sind. Daß ausnahmsweise auch Assistenten II. Klasse thatsächlich die Funktion der Assistenten I. Klasse verrichten, erklärt sich hauptsächlich damit, daß durch Beschluß des Bundesrats vom Jahre 1888 das Verhältnis der Anzahl der Assistenten II. Klasse zu der Anzahl der Assistenten I. Klasse genau normirt ist. Da die Einrichtung der beiden Assistentenklassen durch den genannten Bundesratsbeschluß für Bremen und Hamburg mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse geschaffen ist und nach der Erklärung der für diese Frage kompetenten Behörde sich bewährt hat, so kann auch die Kommission die Beibehaltung nur empfehlen. Diese Beibehaltung entspricht auch dem Interesse der Beamten der Zollverwaltung insofern, als damit die Grundlage für ein Avancement derjenigen Aufseher, welche die Qualifikation der Assistenten I. Klasse nicht erlangen, zu Assistenten II. Klasse gegeben wird.

### 3. Aufseher. (Pos. 14).

Die Kommission hält die beantragte Erhöhung des seitherigen Gehalts im Anfange und am Ende um je 100 *M.* unter Beibehaltung der seitherigen 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren für angemessen.

Wenn die Aufseher in ihrer Petition geltend machen, daß die jetzt vorgeschlagenen Sätze weit hinter den Berliner

Sätzen zurückbleiben, so muß dies als thatsächlich unrichtig bezeichnet werden. Die Aufseher in Berlin beziehen ein Gehalt von 1240 bis 1740 *M.* einschließlich Wohnungsgeldzuschüssen von 240 *M.* außerdem ein Kleidergeld von jährlich 80 *M.* Was die von den Aufsehern erwähnte Stellenzulage bis zu 200 *M.* anlangt, so liegen die Dinge dort so, daß für diese Stellenzulagen bestimmte Pauschalsummen im Etat ausgeworfen werden, deren Verteilung im Einzelnen den Provinzial-Steuerdirektoren unterliegt. Auf die ganze preussische Monarchie verteilt, beträgt der Durchschnitt der Stellenzulage einige 30 *M.* Im Jahre 1888 ist in dem Antrage Bremens an den Bundesrat, betreffend die Feststellung des Zollverwaltungskosten-Etats in Bremen, der Durchschnitt der Stellenzulage für die Aufseher des Hauptsteueramts Berlin mit 75 *M.* festgestellt. Die jetzt für Bremen vorgeschlagenen Gehaltsätze weisen in der untersten Gehaltskala einen Zuschlag von 130 *M.* und in der obersten von 80 *M.* zu den oben aufgeführten Bezügen der Berliner Aufseher auf. Danach hält die Kommission mit den jetzt vorgeschlagenen Gehaltsätzen die Berliner Stellenzulage für ausreichend berücksichtigt. In der Feststellung der Alterszulagen (5 von 3 zu 3 Jahren) werden zudem die hiesigen Aufseher besser gestellt als in Preußen, wo das Endgehalt erst in 18 Jahren erreicht wird.

Endlich muß bei dem Vergleiche der bremischen und preussischen Sätze allgemein noch darauf hingewiesen werden, daß in den Bestimmungen über die Ruhegehaltsberechtigung die bremischen Beamten wesentlich besser gestellt sind als die preussischen Beamten. Das Ruhegehalt des preussischen Beamten beträgt, wenn seine Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, 25 % des Diensteinkommens und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  bis zum Höchstbetrage von  $\frac{45}{60} = 75\%$  des Diensteinkommens. Dagegen beträgt das Ruhegehalt der bremischen Beamten im 11. Dienstjahre 40 % des Gehalts und steigt mit Vollenbung jedes Dienstjahres um 2 % bis zum Höchstbetrage von 80 %, so daß dieser Höchstbetrag schon in 30 Jahren, in Preußen dagegen der um 5 % niedrigere Höchstbetrag erst in 40 Jahren erreicht wird. Die Pensionsverhältnisse in Bremen müssen danach als ganz besonders günstig bezeichnet werden. Allerdings wird in Preußen eine etwaige frühere Hilfsbeamten- und Militär-Dienstzeit mit in Rechnung gezogen, wogegen in Bremen die Dienstzeit von dem Tage an gerechnet wird, seit welchem der Beamte ein mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenes Amt bekleidet. Dieser Grundsatz ist aber zu Gunsten der, für die Stellen der Aufseher wesentlich in Betracht kommenden Militäranwärter dahin modifiziert, daß diesem die Militärdienstzeit im Falle der Pensionierung insoweit in Anrechnung gebracht wird, daß sie bezüglich der Ruhegehaltsberechtigung nicht schlechter stehen, als wenn sie unter Anrechnung desselben Militärdienstes mit dem gleichen Gehalte im Reichsdienste angestellt gewesen wären. (Das Reichsbeamtengesetz und das preussische Pensionsgesetz stehen bezüglich der Höhe des Ruhegehalts und der Anrechnung der Dienstzeit gleich.)

Uebrigens ist den Militärämtern nur die Hälfte der Aufseherstellen in der Zollverwaltung vorbehalten. Für die Aufseher ist bezüglich der Berechnung der Pension noch zu bemerken, daß in Preußen lediglich das reine Gehalt, also für die Aufseher ausschließlich des Kleidergeldes und der Wohnungszulage pensionsberechtigt ist und der Berliner Wohnungsgeldzuschuß mit einem Durchschnitt von 112.80 *M.* angerechnet wird, daß also in Preußen das pensionsberechtigte Anfangsgehalt nur 1112.80 *M.* gegen 1450 *M.* in Bremen und das pensionsberechtigte Endgehalt nur 1612.80 *M.* gegen 1900 *M.* in Bremen beträgt. Diesen Vorzug im Ruhegehalt gegenüber den Preussischen Beamten dürfen die Bremischen Beamten nicht unberücksichtigt lassen.

Die Kommission erklärt sich endlich damit einverstanden, daß die neuen Gehaltsätze vom 1. April 1897 zur Auszahlung kommen. Zu diesem Zwecke werden die betreffenden Beträge noch in das Budget 1897/98 einzustellen sein.

Die Kommission beantragt hiernach:

Die Bürgerschaft wolle den von Seiten des Senats in der Anlage A der Mitteilung vom 21. December 1897 beantragten neuen Gehaltsätzen für die Beamten der Bremischen Zollverwaltung und den beantragten Alterszulagen auch ihrerseits im Uebrigen zustimmen, jedoch:

zu Position 6 (Oberinspektoren) die Feststellung des Gehalts auf *M.* 4000 bis 6600 mit 4 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren ad je 650 *M.*;

zu Position 7 und 8 (Hauptamtsrendanten, Oberrevisor) die Feststellung des Gehalts auf *M.* 3600 bis *M.* 5600 mit 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren ad je 400 *M.*;

zu Position 13 (Assistenten II. Klasse) die Feststellung des Gehalts auf *M.* 1900 bis 2800 *M.* mit 5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren à 180 *M.*, beschließen, dieselbe wolle sich ferner damit einverstanden erklären, daß als Zeitpunkt, von welchem ab die Gehaltserhöhung einzutreten hat, der 1. April 1897 festgesetzt wird.

Die Kommission.